

Regelsatzkürzungen im Betreuten Jugendwohnen in Berlin

Neues zur Höhe der Regelleistungen für junge Menschen im betreuten Jugendwohnen (insb. §§ 13 Abs.3, 34 SGB VIII)

Bei einer Unterbringung außerhalb des Elternhauses werden die Hilfen zum Lebensunterhalt des jungen Menschen übernommen. Der BRJ hat sich in der Vergangenheit gegen die immer wieder vorgenommenen Kürzungen zur Wehr gesetzt. Nach einigen vom BRJ gewonnenen Urteilen wurde nun (endlich) von der Senatsverwaltung am 20.12.2007 eine neue „AV über die Höhe der Barleistungen für Unterhalt bzw. Taschengeld im Rahmen der Jugendhilfe“ (AV-Jugendhilfeunterhalt) verabschiedet.

Aufgrund dieser AV wurden die Regelsatzleistungen auf EUR 347 angehoben und sollen grundsätzlich in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes (Rechtsgrundlage SGB II und SGB XII) gewährt werden (Nr. 3 Abs. 2 der AV). Im Gegenzug wurden die Nebenkosten, die vormals an die Träger zur Abdeckung genau bezeichneter Bedarfe geleistet wurden, bis auf Reste abgeschafft (es werden jetzt nur noch Nebenkosten in Höhe von 0,72 EUR/ pro Tag für Fahrtkosten an den Träger gezahlt).

Auch die jetzt gewährten Hilfen sind nicht ausreichend, um den Bedarf der jungen Menschen zu decken. Kosten für Bildung, die im Warenkorb nicht enthalten sind, fallen bei jungen Menschen in der Jugendhilfe an, insbesondere wenn sie sich in Ausbildung und Schule befinden.

Die AV räumt für leistungsberechtigte junge Menschen die Möglichkeit ein, „zusätzliche Leistungen“ zu beantragen. (Nr.3 Gewährung des Jugendhilfeunterhaltes als Barleistung)

Von daher denken wir, dass der Bedarf um 25 % höher liegen muss. Wir raten, nach der neuen Rechtslage einen Antrag auf pauschalen Gesamtbedarf in Höhe von 25 % eines Haushaltsvorstandes zu beantragen und dies einzelfallbezogen mit dem konkreten bildungsbedingten Mehrbedarf zu begründen.

Als Mehrbedarf kommt insbesondere in Betracht:

- Schulmaterial,
- Hobby, Sportunterricht, Musik
- Projekttag

Sofern ein solcher Antrag vom Jugendamt abgelehnt wird, sollte dagegen Widerspruch eingelegt werden. Gegen einen dann folgenden negativen Widerspruchsbescheid könnte dann – in ausgewählten Einzelfällen auch mit Unterstützung durch den BRJ - geklagt werden.

Mit den neuen Ausführungsvorschriften wird ab 01.01.2008 grundsätzlich eine finanzielle Gleichbehandlung von Empfängern von stationären Hilfen nach dem SGB

VIII mit dem vergleichbaren Hilfeempfängern stationärer Hilfen auf anderer Rechtsgrundlage (SGB II und XII) hergestellt. D.h. die Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) für Jugendliche ist auf das Niveau von Haushaltsvorständen (347 €) angehoben worden.

Der BRJ hat die Entwicklung des Regelsatzes im Betreuten Jugendwohnen in den letzten Jahren kritisch beurteilt und mehrere Musterklagen unterstützt.

Die Urteile des Verwaltungsgerichtes Berlin und die neuen Ausführungsvorschriften bestätigten die Rechtsauffassung des BRJ.

Wenn die Angleichung nicht automatisch von den Jugendämtern umgesetzt wird, sollten die Betroffenen auf Basis der neuen Ausführungsvorschriften die Erhöhung einfordern!